

erkennbar an der ungewöhnlichen Wortstellung – Reginos Sammlung *De synodalibus causis* I, 1 die unmittelbare Vorlage gewesen¹⁰, ergänzt durch den Zusatz *evangeliorum et (canonum statuta)*; Conc. 6, 1 S. 20, 14 f.). Dieser mit dem Prolog korrespondierende Zusatz macht deutlich, was besondere Richtschnur für das Handeln der Synodalen sein sollte.

Daß ernsthaft an eine Ausrichtung auf die Evangelien gedacht ist, zeigen die nächsten Kapitel, die – nach einer Orientierung am alttestamentlichen Typus (c. 2) – vielfach aus dem Neuen Testament, dem Antitypus, genommen sind, und auch im weiteren Verlauf wird immer wieder an Beispiele und an Anweisungen des Neuen Testaments zur rechten Lebensführung erinnert. Ähnlich bemerkenswert ist die Vorlage des c. 5 von Hohenaltheim, denn hier ist gleichfalls Regino (*De synodalibus causis* I, 3) aufgenommen, bei dem sich eine eigentümliche Umstilisierung findet¹¹. Diese Regino-Rezeption darf die Aufmerksamkeit auch des Rechtshistorikers beanspruchen, denn hier – 916 – liegt offenbar die früheste Verwendung von Reginos Sendhandbuch vor, das 906 oder wenig später entstanden ist. Gewidmet war das Werk dem Erzbischof Hatto I. von Mainz (891–913), damit er nicht, wie es im Vorwort heißt, „so sehr viele Konzilsbände lang und breit“ mit sich herumschleppe, und es bietet sich die Vermutung an, daß aus der Umgebung des Mainzer Erzbischofs Heriger (913–927) ein Regino-Exemplar herbeigeschafft wurde¹².

¹⁰ Regino von Prüm, *Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis*, hg. von F. G. A. Wasserschleben (1840) S. 27.

¹¹ Regino I, 3 (wie Anm. 10) S. 28. Bei Regino findet sich eine syntaktische Aufbesserung (Ergänzung von *monemus*), und Regino-Hss. bringen – von den Einschüben abgesehen – einen übereinstimmenden Wortlaut. – Einer Auskunft von Gerhard Schmitz (Tübingen) verdanke ich die Kenntnis, daß – was in der Ausgabe von Boretius nicht deutlich wird – eine Gruppe von Handschriften der *Collectio capitularium* des Ansegis von Fontanelle ebenfalls das *monemus* ergänzt, doch ist dieser Überlieferungszweig nicht Vorlage Reginos gewesen, so daß die Ergänzung eine Leistung Reginos sein dürfte, vgl. demnächst Gerhard Schmitz, *Ansegis und Regino. Die Rezeption der Kapitularien in den Libri duo de synodalibus causis*, ZRG Kan. 74 (1988). Daß die Altheimer Synodalen auf Regino und nicht auf eine jener Hss. der *Collectio Ansegisi*, die das *monemus* bringen, zurückgegriffen haben, dafür spricht auch, daß Regino und Hohenaltheim *administrent* (Conc. 6, 1 S. 22, 4) und nicht, wie Ansegis, *adnuntient* aufweisen. Zudem ist in Hohenaltheim c. 1 mit Sicherheit Regino die Vorlage.

¹² Zu Regino vgl. Eduard Hlawitschka, *Regino von Prüm* (gest. 915), in: *Rheinische Lebensbilder* 6 (1975) S. 7 ff. Zu Reginos Sendhandbuch: Paul Fournier – Gabriel Le Bras, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien* 1 (1931) S. 244 ff. und besonders Max Kerner – Franz Kerff – Rudolf Pokorný – Karl Georg Schön – Hubert Tills, *Textidentifikation und Provenienzanalyse im Decretum Burchardi*, *Studia*